



BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern
und der

R.I. Vermögensbetreuung AG,

Ettlingen,

(nachstehend „RIV“ genannt)

für das von der RIV gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen

RIV Zusatzversorgung,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen
von der RIV aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die RIV darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- (1) Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
- (2) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
- (3) Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
- (4) Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,

§ 1a Folgende Anlagen und Geschäfte werden für das Anlagevermögen **nicht** getätigt:

- (1) Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
- (2) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
- (3) Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen.
- (2) Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.
- (3) Der Erwerb von Geldmarktinstrumente ist bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen nicht über den in § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Wertanteil von 5% erworben werden
- (5) Bis zu 49% des OGAW-Sondervermögen dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.
- (6) Bis zu 10% des OGAW-Sondervermögen dürfen maximal in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die RIV wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem



Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des OGAW-Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist auf die Anlagegrenze nach Satz 1 beschränkt. Anteile an Feederfonds gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB werden für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben.

(7) Das OGAW-Sondervermögen darf maximal 5% in ein einzelnes Investmentvermögen anlegen.

§ 3 Anlageausschuss

Die RIV kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der RIV.
- (2) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die in Absatz 1 genannten Vergütungen, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.



§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Die Ausgabe erfolgt zum Anteilwert. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
- (2) Der Rücknahmeabschlag beträgt 0,5 % des Anteilwerts. Der Rücknahmeabschlag steht dem OGAW-Sondervermögen zu.

§ 7 Kosten

- (1) Vergütungen, die der RIV aus dem OGAW-Sondervermögen zustehen:

Die RIV erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von einem Viertel aus bis zu 1,40 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der RIV frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die RIV gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

- (2) Vergütungen, die aus dem OGAW-Sondervermögen an Dritte zu zahlen sind:

Die RIV kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft bedienen. Die Vergütung der Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt. In diesem Fall gibt die RIV für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Vergütung für die Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft an.

- (3) Vergütungen, die der Verwahrstelle aus dem OGAW-Sondervermögen zustehen:

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von einem Viertel aus bis zu 0,08 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Verwahrstelle frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die RIV gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwahrstellenvergütung an.

- (4) Zulässiger jährlicher Höchstbetrag der Vergütungen:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,48 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird, betragen.

- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich



- vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die RIV für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die RIV zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - k) im Zusammenhang mit den an die RIV, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Transaktionskosten belastet.
- (7) Die RIV hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der RIV selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die RIV durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die RIV oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die RIV hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der RIV selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die RIV durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

- (1) Aus dem Sondervermögen erfolgt, unabhängig von den erzielten Erträgen, eine Ausschüttung.



Diese beginnt mit 2,50 € je Anteil für das erste am 31.03.2019 endende Geschäftsjahr.

- (2) Die Ausschüttungen pro Anteil für nachfolgende Geschäftsjahre entsprechen jeweils dem letzten Ausschüttungsbetrag pro Anteil, welcher entsprechend der Entwicklung des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland für das jeweils letzte Kalenderjahr angepasst wird. Damit wird eine konstante Kaufkraft der Ausschüttungen erreicht.
Soweit die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge sowie realisierte und unrealisierte Kursgewinne – unter Berücksichtigung von Steuern und des Ertragsausgleichs – für diese Ausschüttung nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag aus der Substanz des Sondervermögens finanziert.
- (3) In Rumpfgeschäftsjahren können die Ausschüttungen anteilig oder zusammengefasst mit dem folgenden Geschäftsjahr gezahlt werden.
- (4) In Sonderfällen können im Interesse der Substanzerhaltung die Ausschüttungen gekürzt werden oder ganz entfallen. Ebenso können in Sonderfällen die Steigerung der Ausschüttungen höher ausfallen, als die Entwicklung des Verbraucherpreisindex.
- (5) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (6) Soweit die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens, nach Abzug der Steuern angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne nicht für die Ausschüttung gebraucht werden, werden diese im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder angelegt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.